



Tarif KN-20

gültig ab 1. Januar 2020

Gestützt auf die §§ 2 Abs. 2, 21 und 22 des Reglements der Elektrizitätsversorgung Eggenwil (Elektra-Reglement, ERE) vom 22. November 2019 erlässt der Gemeinderat das folgende Tarifblatt:

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Endverbraucher mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz 400 V und einem Jahresverbrauch von höchstens 50'000 kWh (Haushalte, Kleingewerbe, Landwirtschaftsbetriebe, öffentliche Gebäude und Strassenbeleuchtung).

Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über eine einzige Messeinrichtung. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet. In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für den Allgemeinverbrauch mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet. Bei mehreren Eigentümern ist eine Rechnungsadresse (Verwaltung) zu bezeichnen.

Die Energiepreise gelten für Kunden in der Grundversorgung gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7). Die Netznutzungspreise gelten für alle Kunden.

2. Preise

	Netznutzung		Energie	
	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt *	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt *
Netz- und Energiepreise				
- Grundgebühr [CHF/Monat]	9.50	10.23		
- Arbeitspreis HT [Rp./kWh]	6.50	7.00	7.00	7.54
- Arbeitspreis NT [Rp./kWh]	4.20	4.52	6.00	6.46
- Blindenergie [Rp./kVarh] ¹⁾	3.80	4.09		
- Systemdienstleistungen [Rp./kWh HT + NT] ²⁾	0.16	0.17		
Abgaben				
- Konzessionsabgabe [Rp./kWh HT + NT]	0.90	0.97		
- Netzzuschlag [Rp./kWh HT + NT] ³⁾	2.30	2.48		

¹⁾ Pro Abrechnungsperiode darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39.5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.

²⁾ Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (www.swissgrid.ch).

³⁾ Der Preis wird jährlich durch das Bundesamt für Energie bekanntgegeben (www.bfe.admin.ch).

3. Tarifzeiten

Hochtarif HT:	Montag bis Freitag	07.00 bis 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 bis 13.00 Uhr
Niedertarif NT:	übrige Zeit	

4. Messung

Die Elektrizitätsversorgung Eggenwil bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatliche Grundgebühr für die Netznutzung zu bezahlen.

5. Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern und anderen Apparaten für den sicheren Netzbetrieb bleibt vorbehalten.

6. Rechnungstellung und Zahlung

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr). Akonto-Rechnung per Ende Juni; Abrechnung der Bezugsperiode Januar bis Dezember per Ende Dezember.

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werks gestattet. Bei übermässigen Teilzahlungen oder wiederholter Verwendung der nicht dafür vorgesehenen Zahlungsverbinding können dem Kunden nach erfolgloser Ermahnung die entstandenen Mehraufwendungen auferlegt werden. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne Weiteres in Verzug und hat einen Verzugszins sowie den gesamten zufolge des Verzugs anfallenden Schaden zu bezahlen. Zusätzlich erhebt das Werk (Mahn-)Gebühren und Umtriebsentschädigungen. Im Übrigen wird auf § 22 ERE verwiesen.

7. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektrizitätsversorgung Eggenwil beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie auf dem Reglement der Elektrizitätsversorgung Eggenwil (Elektra-Reglement, ERE) vom 22. November 2019.

Dieser Tarif KN-20 ersetzt den bisherigen Tarif KN-19 mit zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen und tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Elektrizitätsversorgung Eggenwil behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingungen anzupassen.

5445 Eggenwil, 19.08.2019 / 06.01.2020

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. Roger Hausherr sig. Walter Bürgi

Gemeinde Eggenwil

Tel. 056 641 90 90

gemeindekanzlei@eggenwil.ch

www.eggenwil.ch > Ver-/Entsorgung > Elektrizitätsversorgung